

§ 0544 BGB

Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als 30 Jahre geschlossen, so kann jede Vertragspartei nach Ablauf von 30 Jahren nach Überlassung der Mietsache das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der [Vertrag](#) für die Lebenszeit des [Vermieters](#) oder des Mieters geschlossen worden ist.